

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsverträge

1. Der Kunde hat zusätzlich und neben den jeweils vereinbarten Stundensätzen oder Pauschalsätzen die Deponiegebühren nach den, jeweils am Tage der Anlieferung geltenden Gebührensätzen zu bezahlen. Die Fa. Pöppel ist berechtigt, schon vor Durchführung ihrer Entsorgungstätigkeit vom Kunden den voraussichtlich anfallenden Kostenbetrag für die Deponiegebühren zu verlangen. Verweigert der Kunde die Bezahlung der Deponiegebühren im voraus, steht der Fa. Pöppel ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

Die Firma Pöppel übernimmt keine Gewähr bei Auskunftserteilung im Hinblick auf die am jeweiligen Tage der Anlieferung von Entsorgungsmaterial geltenden Deponiegebühren.

Sind zwischen den Parteien Stundensätze für die von der Fa. Pöppel durchzuführenden Arbeiten vereinbart worden, wird die Arbeitszeit vom Beginn der Abfahrt Betriebsgelände Fa. Pöppel, Am Kastlacker 6, einschließlich Ladezeit, Wartezeit in der Deponie, Entleerungszeit und Rückkehrzeit zum Betriebsgelände der Fa. Pöppel in Kelheim berechnet.

2. Der Kunde hat keinen Anspruch gegenüber der Fa. Pöppel auf Auslieferung seines Entsorgungsmaterials in eine bestimmte Deponie, da der Fa. Pöppel ihrerseits die Einhaltung der maßgebenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der abfall- und umweltrechtlichen Gesetze, zwingend vorgeschrieben sind.

3. Der Kunde verpflichtet sich, anfallende Kosten für die Analyse von Entsorgungsmaterial und der damit notwendigen Bestimmung der Müllart (z. B. Hausmüll, Sondermüll, Bauschutt und ähnliches) zu übernehmen. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, evtl. anfallende Extrakosten für die Trennung bzw. Sortierung des Abfallmaterials zu tragen.

Dies gilt insbesondere bei unsachgemäßer, d.h. nicht getrennter Befüllung bzw. Beladung der dem Kunden zur Verfügung gestellten Entsorgungsbehälter nach der jeweiligen vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Müllart.

4. Der Kunde ist verpflichtet, die von der Fa. Pöppel zur Verfügung gestellten Behältnisse, insbesondere Container, nur in zulässiger Weise zu beladen, damit der ungefährdete Abtransport des Entsorgungsmaterials im Einklang mit den bestehenden Straßenverkehrsvorschriften ermöglicht wird. Der Kunde hat insbesondere darauf zu achten, dass die bereitgestellten Behältnisse, insbesondere Container, bis zur maximalen Füllgrenze, dies ist in der Regel 80% des Behältnisvolumens, befüllen bzw. beladen darf. Unter keinen Umständen dürfen Entsorgungsmaterialien über die Bordwände der Behältnisse hinausragen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Arbeitnehmer der Fa. Pöppel strikte Anweisung haben, nicht ordnungsgemäß befüllte bzw. beladene Entsorgungsbehältnisse nicht abzutransportieren.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für den fehlgeschlagenen Abtransport von Entsorgungsmaterial in vollem Umfang dem Kunden entsprechend den vereinbarten Entsorgungspreisen in Rechnung gestellt werden.

Die Fa. Pöppel ist berechtigt, wahlweise, anstelle der Verweigerung des Abtransportes, auf Kosten des Kunden die Umladung und soweit notwendig bei sog. Mischmüll, die Sortierung ebenfalls auf Kosten des Kunden vorzunehmen; insbesondere hat der Kunde die Kosten für die anfallende Arbeitszeit für die Umladung und die Sortierung durch die Arbeitskräfte der Fa. Pöppel zusätzlich zu tragen.

5. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Deponie-/Verwertungsgebühren die in der Deponie, Sortieranlage oder beim Verwerter festgestellten Mengen und Gewichte lt. Wiegeschein sind.

6. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Abholung seines Entsorgungsmaterials durch die Fa. Pöppel zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Abholtermine richten sich vorrangig sowohl nach den Öffnungszeiten der Deponien und den jeweiligen Annahmeterminen der Entsorger, als auch nach betriebsorganisatorischer Notwendigkeit in der Fa. Pöppel, z.B. bei vorrangigen Einsätzen im Rahmen von Umweltschadensbeseitigung und ähnlichem.

Die Fa. Pöppel übernimmt insbesondere auch keine Haftung für verspätet durchgeführte Entsorgungsarbeiten und sonstige Tätigkeiten, wie z.B. bei Rohrdurchspülungen, auch wenn dadurch Verzögerungen im Hinblick auf andere Arbeitsmaßnahmen des Kunden eintreten.

Der Auftraggeber erfüllt auf seine Kosten und Gefahr alle Voraussetzungen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Für die Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften am Ort der Leistung ist der Auftraggeber verantwortlich.

Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Objekt notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Auftraggeber stellt im Bedarfsfall kostenfrei Strom und Lichtanschluß bzw. Beleuchtungsmöglichkeiten zur Verfügung, die die Fa. Pöppel zur Durchführung der gebotenen Arbeiten nutzen kann. Der Auftraggeber gewährleistet auf eigene Kosten und Gefahr Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten sowie Durchführbarkeit der vertraglichen Leistungen und verpflichtet sich, evtl. bestehende vorübergehende oder dauernde Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. Hindernisse und Gefahren oder Risiken, die zur Undurchführbarkeit bzw. technischen Unmöglichkeit von Leistungen, insbesondere bei Rohrdurchspülungen führen sowie Betriebsstörungen, Fälle höherer Gewalt und alle von der Fa. Pöppel und / oder ihrem eingesetzten Personal nicht zu vertretende Umstände befreien die Fa. Pöppel von jeglicher Haftung und berechtigen insbesondere die Leistungen und Arbeiten sofort abzubrechen, ohne dass dem Auftraggeber ein Anspruch auf erneute Durchführung zusteht.

Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere im Bereich der Rohrdurchspülungen, vor allem dann, wenn der Verlauf des Kanalsystems unbekannt ist oder Schäden im Kanalnetz die Spülung verhindern bzw. beeinträchtigen, die Leistungsdurchführung technisch unmöglich werden

kann. Ungeachtet davon steht der Fa. Pöppel jedoch der Zahlungsanspruch auf die erbrachte Leistung zu. Dem Auftraggeber stehen keine Schadensersatzansprüche und keine weiteren Ansprüche gegen die Fa. Pöppel und deren Erfüllungsgehilfen zu, soweit sie nicht schriftlich zugesagt sind. Insbesondere sind in jedem Falle Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Mittlere Schäden sind solche, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, insbesondere Vermögensschäden.

7. Die Fa. Pöppel ist berechtigt, auch wenn ein Gesamtauftrag oder ein Auftrag größeren Umfangs vorliegt, jede einzelne Entsorgungsfahrt sofort abzurechnen. Die jeweilige Forderung ist sofort zur Zahlung fällig.

8. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Container im alleinigen und ausschließlichen Eigentum der Fa. Pöppel steht. Verfügungen gleich welcher Art, einschließlich Untermiete des Containers, dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Fa. Pöppel nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus hat der Kunde die ihm von der Fa. Pöppel zur Verfügung gestellten Behältnisse sorgfältig zu verwahren und Befüllungen bzw. Beladungen der Behältnisse nur in materialverträglicher Weise vorzunehmen.

Der Kunde wird von der Fa. Pöppel ausdrücklich auf die jeweilige Materialverträglichkeit der Entsorgungsbehältnisse hingewiesen.

In Zweifelsfällen ist der Kunde verpflichtet, entsprechende Rückfragen und Auskünfte bei der Fa. Pöppel einzuholen. Befüllt bzw. belädt der Kunde die ihm von der Fa. Pöppel zur Verfügung gestellten Behältnisse mit nicht materialverträglichen Stoffen, so übernimmt die Fa. Pöppel keinerlei Haftung für Schäden, die während der Lagerung, des Transports und evtl. fehlgeleiteten Ablagerung des Entsorgungsmaterials entsteht.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der nicht materialverträglichen Befüllung bzw. Beladung der Behältnisse entstehenden Schäden und evtl. Mehrkosten, die der Fa. Pöppel wegen der Nichtannahme der Entsorgungsmaterialien in den Deponien entstehen, zu tragen. Der Kunde stellt die Fa. Pöppel im Innenverhältnis von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

9. Der Kunde hat die Pflicht, bei jedem ihm von der Fa. Pöppel zur Verfügung gestellten Behältnis, den Inhalt des Entsorgungsmaterials genau zu bezeichnen sowie zusätzliche Maßnahmen, soweit technisch bzw. chemisch erforderlich, für den ordnungsgemäßen Abtransport, etwa durch geeignete zusätzliche Verpackung, zu tragen.

Der Kunde hat die Verpflichtung, die entsprechenden Begleitpapiere, insbesondere bei Sondermüllentsorgung, der Fa. Pöppel bzw. ihren jeweiligen Arbeitnehmern beim jeweiligen Abtransport auszuhändigen. Das gleiche gilt für die Unfallmerkblätter in der jeweils vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Form.

Der Kunde hat insbesondere auch die Abfall- und Entsorgungsnachweise gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des Landesamtes für Umweltschutz zu führen.

Kommt der Kunde seiner Verpflichtung, insbesondere zur ordnungsgemäßen Verpackung, der Bereitstellung der Begleitpapiere und der Nachweisführung über Abfall- und Entsorgungsnachweis u.a. nicht nach, so hat die Fa. Pöppel ein Leistungsverweigerungsrecht. Die dabei entstehenden Kosten für die unnötige Abfahrt und Anfahrt des nicht transportablen Entsorgungsmaterials hat der Kunde zu tragen.

10. Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass der Fa. Pöppel ein Rücktrittsrecht hinsichtlich eines jeden einzelnen Entsorgungsauftrags und jeder einzelnen Entsorgungsfahrt zusteht.

11. Die vertragschließenden Parteien vereinbaren für den Fall von evtl. auftretenden Streitigkeiten die Geltung deutschen Rechts und die Zuständigkeit des Amtsgerichts Kelheim bzw. bei Überschreitung des Streitwerts des Landgerichts Regensburg.

12. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die abfall- und umweltrechtlichen Gesetze, die einschlägigen Verwaltungsrichtlinien und die Gefahrgutverordnung-Straße (GGVS) gelten und die Bestimmungen zwingend einzuhalten sind. Auch die weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z.B. nach dem Wasserhaushaltsgesetz, sind vom Kunden zwingend einzuhalten.

13. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, auf positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß (cic) und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Fa. Pöppel, als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

14. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe der bei den Banken tatsächlich entstehenden Kosten berechnet. Sondervereinbarungen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Form. Bei Rechnungsgestellung wird jeweils Papier / Porto berechnet.

15. Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass für den Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Wirksamkeit im übrigen der vertraglichen Bestimmungen nicht berührt wird und die gesetzlichen Regelungen anstelle der evtl. unwirksamen Bestimmungen treten.